



32. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Hesepe – und Bebauungsplan Nr. 159 “Stapelberger Weg“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Inhalt

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Rechtliche Grundlage..... | 1 |
| 2 | Allgemeine Anforderungen des Artenschutzes an die Bauleitplanung..... | 2 |
| 3 | Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet..... | 2 |
| 3.1 | Fledermäuse | 3 |
| 3.2 | Europäische Vogelarten | 4 |
| 3.3 | Andere Arten | 5 |
| 4 | Fazit..... | 5 |

19.10.2015

1 Rechtliche Grundlage

Die für die Planung relevanten Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 (2) Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 (5) Satz 1 BNatSchG folgende Pauschalbefreiung von den Verboten gemäß Satz 2 bis 5:

Satz 2: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3: Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote nicht vor.

Satz 4 : (...)

Satz 5: Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2 Allgemeine Anforderungen des Artenschutzes an die Bauleitplanung

Die Einhaltung des Artenschutzes erfolgt auf der Umsetzungsebene. Auf Ebene der Bauleitplanung ist vorausschauend zu prognostizieren, welche artenschutzrechtlichen Belange bei der Umsetzung der Planung zu beachten sind (vorliegende Spezielle Artenschutzprüfung - saP).

Wird auf Ebene der Bauleitplanung deutlich, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung dauerhaft entgegenstehen, so ist die Bauleitplanung nicht umsetzbar und damit nichtig¹. Insofern sind schon auf der Ebene der Bauleitplanung die Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, mit denen auf der Umsetzungsebene die Einhaltung des Artenschutzes sichergestellt werden kann.

3 Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet

Nördlich des Friedhofs zwischen der Bahnlinie und der Lindenstraße sollen Wohngebiete entwickelt werden.

Für mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet ist die derzeitige Flächenausstattung ausschlaggebend. Prägend sind die bereits im südlichen Plangebiet vorhandene Wohnbebauung, einzelne leerstehende Gebäude, der Friedhof und nach Norden anschließende landwirtschaftliche Flächen sowie z.B. im Zusammenhang mit dem Friedhof, den Siedlungsgrundstücken und an sonstigen Grundstücksgrenzen vorkommende Baum- und Strauchbestände.

Zur genaueren Beurteilung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes wurden die Anregungen der Landkreises Osnabrück vom 10.06.2015² aufgegriffen und von Juni bis September 2015 vertiefende faunistische Untersuchungen im Plangebiet durchgeführt.³ U.a. sollte sichergestellt werden, dass von dem notwendigen Abriss einiger bestehender Gebäude keine aktuell besetzten Fledermausquartiere betroffen sind.

Das Erfassungsprogramm umfasste daher 5 Termine im Zeitraum Juni bis September, wobei bei den ersten Terminen auf auch planungsrelevante Brutvogelarten geachtet werden sollte.

Vorher wurden bereits am 12.05.2015 die freien Flächen des Plangebietes gezielt auf Freilandbrüter untersucht. Danach kann für diesen Zeitpunkt ein Vorkommen von Freilandbrütern ausgeschlossen werden.

-
- 1 Trautner, J., Kochelke, K., Lambrecht, H., Mayer, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, S. 74, /Norderstedt
Gellermann, M., Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, in Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7, S. 108, Berlin Heidelberg
 - 2 Landkreis Osnabrück (2015): Stellungnahme gemäß § 4.1. BauGB zur vorliegenden Bauleitplanung vom 10.06.2015
 - 3 Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 159 – Stapelberger Weg - ; Erfassung der Fledermäuse und Potenzialeinschätzung Brutvögel, NWP Planungsgesellschaft 2015

3.1 Fledermäuse

Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten. Im Untersuchungsgebiet wurden vier Fledermausarten festgestellt. Es handelt sich um die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und eine nicht bestimmbar Art der Gattung Myotis. Es handelt sich um die in Deutschland am häufigsten vorkommenden Fledermausarten.

Alle Arten jagen auf dem Friedhof. Breitflügelfledermäuse waren bei einem Termin so kurz nach Sonnenuntergang dort, dass das Quartier wohl in der Nähe liegt. Zwergfledermäuse halten sich auffallend oft im östlichen Untersuchungsgebiet auf. Am vierten Termin gelingt der Quartiernachweis an einer Garage, für das benachbarte Wohnhaus bleibt der Quartierverdacht unbestätigt.

Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermäuse jagen ausdauernd über dem abgeernteten Getreideacker. Beim letzten Termin im September wird die Balz von Zwergfledermäusen im Wohngebiet nachgewiesen.

Für die Zwergfledermaus wurde die Quartierfunktion nachgewiesen. Ein Quartier der Breitflügelfledermaus wird in der Nähe vermutet. Der Abendsegler überfliegt das Gebiet wahrscheinlich nur und jagt beiläufig auf dem Friedhof.

Beurteilung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gegenüber den hier relevanten Fledermausarten

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG):

Ein Quartier der Zwergfledermaus wurde nachgewiesen, für ein weiteres Gebäude besteht ein Quartierverdacht. Unmittelbar vor Abriss der betroffenen Gebäude ist durch eine fachkundige Person sicherzustellen, dass keine aktuelle Quartiersnutzung vorliegt. Werden die Gebäude aktuell genutzt, ist der Abriss zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet ist.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG):

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht erkennbar und können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Bei Abriss der Gebäude mit dem nachgewiesenen Quartier bzw. mit dem Quartierverdacht wird dieses Verbot berührt. Zur Vermeidung ist es erforderlich, vor Abriss der Gebäude durch die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen⁴) sicherzustellen, dass die ökologische Funktion des betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Es sind neue Quartiere anzubieten, in die die betroffenen Tiere umsiedeln können. Hierfür bieten sich zwei Möglichkeiten an:

⁴ CEF – continuous ecological functionality measures = Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands einer Population)

- Installation von speziellen fledermauskästen für spaltenbewohnende Arten an den Wohnhäusern der Umgebung inkl. Sicherstellung der dauerhaften Funktionalität und ggf. Ersatz schadhafter Kästen
- Errichtung eines kleinen „Fledermaushotels“ in räumlicher Nähe mit Quartiermöglichkeiten für verschiedene Fledermausarten

Mit diesen Maßnahmen sind gegenüber vorkommenden Fledermäusen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, die der Planung dauerhaft entgegenstehen.

3.2 Europäische Vogelarten

Alle **europäischen Vogelarten** sind gemäß § 44 (2) BNatSchG (s. o.) den streng geschützten Arten gleichgestellt.

Bei den ersten Fledermauskartierungen im Juni und Juli 2015 wurde zusätzlich auf noch feststellbare Brutvogelarten geachtet. Größtenteils handelte es sich dabei um typische Siedlungsbewohner wie Amsel, Ringeltaube und Hausrotschwanz bzw. um überall häufige Arten wie Zilpzalp oder Mönchsgrasmücke. Hervorzuheben ist das Vorkommen des Haussperlings, der für Niedersachsen auf der Roten Liste/Vorwarnliste steht.

Für den südlichen – besiedelten – Teil des Untersuchungsgebietes ist von einer typischen Vogelgesellschaft der Siedlungen auszugehen. Für den nördlichen Teil des Plangebietes kann nach den Ergebnissen des faunistischen Gutachtens ein Vorkommen von Offenlandarten (Schafstelze, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) nicht ausgeschlossen werden, jedoch dürfte diese Wahrscheinlichkeit vor dem Hintergrund der Ergebnisse der örtlichen Überprüfung vom 12.05.2015 allenfalls sehr gering sein.

Beurteilung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gegenüber den hier relevanten Vogelarten

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG):

Um Vogeltötungen auszuschließen, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (Winterhalbjahr Oktober bis März).

Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass keine Vogelbrutgelege betroffen sind.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG):

Das von der Planung ausgehende Störpotenzial gegenüber den in der Umgebung potenziell vorkommenden Brutvögeln ist vor dem Hintergrund der Bestandsqualitäten und des durch die bestehenden Nutzungen bereits vorhandenen Störpotenzials gering. Störende Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population dürften ausgeschlossen sein, da nur häufige und weit verbreitete Arten festgestellt wurden.

Somit wird insgesamt gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot nicht verstoßen.

Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Für den südlichen – besiedelten – Teil des Untersuchungsgebietes ist von einer typischen Vogelgesellschaft der Siedlungen auszugehen, für die im Falle einer Bebauung von ausreichenden Ausweichmöglichkeiten im Umfeld ausgegangen werden kann.

Hinsichtlich des allenfalls sehr geringen Potenzials des nördlichen Plangebietes für Offenlandbrutvögel geht die Stadt davon aus, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden bzw. dass Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung bestehen, so dass die ökologische Funktion des hier allenfalls vorliegenden geringen Potenzial für Freilandbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Damit wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.

Insofern ist der artenschutzrechtliche Sachverhalt mit hinreichender Sicherheit geklärt, eine örtliche Überprüfung der Brutvogelvorkommen im Frühjahr 2016 ist nicht erforderlich.

3.3 Andere Arten

Weitere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter streng geschützter Arten sind im Plangebiet auf Grund der verbreiteten Standortbedingungen nicht zu erwarten, so dass insgesamt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung dauerhaft entgegenstehen.

4 Fazit

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind auf der Umsetzungsebene artenschutzrechtlich Fledermäuse und Brutvögel relevant:

Vor Baumaßnahmen bzw. Abriss von Gebäuden mit Fledermausquartiersverdacht ist unter fachkundiger Begleitung sicher zu stellen, dass keine Individuen getötet werden und es sind neue Quartiershilfen anzubieten.

Hinsichtlich vorkommender Brutvögel ist zu gewährleisten, dass Gehölzrodungen und Baufeldräumungen außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen oder es ist durch geeignete Fachbegleitung sicher zu stellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung nicht zu trifft.

Andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Somit ist an dieser Stelle für die Ebene der Bauleitplanung erkennbar, dass unter Beachtung der vorstehend genannten Maßgaben das Artenschutzrecht dem Vorhaben nicht dauerhaft entgegensteht.